



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Arbeitsvertrag

Publikationsdatum: SHAB - 28.02.2020

Meldungsnummer: AB04-0000000390

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Gesamtarbeitsverträge PAGA, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Im Auftrag von:

Vertragsparteien Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Netzinfrastruktur-Branche

Anhang:

[Netz_Aenderung_de.pdf](#)

Arbeitsvertrag Gesuch um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastruktur-Branche

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Schweizer Netzinfrastrukturverband für Kommunikation, Energie, Transport und ICT (SNiv) und die Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen (VFFK) einerseits, die Gewerkschaften syndicom und Syna sowie der Personalverband transfair und der Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (VPE) andererseits, ersuchen um Allgemeinverbindlicherklärung folgender geänderter Bestimmungen des im Anhang zu den Bundesratsbeschlüssen vom 20. August 2018, vom 12. Dezember 2018 und vom 26. November 2019 (**2018** 5169 7783, **2019** 8097) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Netzinfrastruktur-Branche: (Änderungen im PDF ersichtlich)

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Frist: 15 Tage

Ablauf der Frist: 14.03.2020

Arbeitsvertrag:

Gesuch um Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Netzinfrastuktur-Branche

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Schweizer Netzinfrastukturverband für Kommunikation, Energie, Transport und ICT (SNiv) und die Vereinigung von Firmen für Freileitungs- und Kabelanlagen (VFFK) einerseits, die Gewerkschaften syndicom und Syna sowie der Personalverband transfair und der Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (VPE) andererseits, ersuchen um Allgemeinverbindlicherklärung folgender geänderter Bestimmungen des im Anhang zu den Bundesratsbeschlüssen vom 20. August 2018, vom 12. Dezember 2018 und vom 26. November 2019 (**2018** 5169 7783, **2019** 8097) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Netzinfrastuktur-Branche:

Art. 5, 5.2. (Lohn)

5.2. Mindestlohn

Der monatliche Mindestlohn beträgt 4200 Franken (13 mal ausbezahlt) für Ungelernte (bis 3 Jahre Branchenerfahrung und bis zu einem Alter von maximal 25 Jahren) beziehungsweise 4450 Franken (13 mal ausbezahlt) für Gelernte (mindestens EFZ oder gleichwertige Ausbildung). Anhang 2 legt die weiteren Mindestlöhne und Lohnerhöhungen fest.

Arbeitnehmende haben Anspruch auf eine Jahresendzulage (13. Monatslohn) des durchschnittlichen Monatslohnes. Hat das Anstellungsverhältnis kein ganzes Kalenderjahr gedauert, besteht ein Anspruch pro rata. Die Jahresendzulage wird im ungekündigten Arbeitsverhältnis im Dezember ausbezahlt respektive bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Anhang 2

A Mindestlöhne und Lohnkategorien

In Anwendung von Artikel 5.2. GAV für die Netzinfrastuktur-Branche gelten die Basislöhne je Lohnkategorie in Franken im Monat (13mal ausbezahlt).

A 2.1. Mitarbeitende ohne fachspezifische Basisausbildung

	Gilt für alle Fachrichtungen
Ungelernte Fachkräfte (bis 3 Jahre Branchenerfahrung oder maximal Alter 25 Jahre)	Fr. 4200.–

Gilt für alle
Fachrichtungen

Ungelernte Fachkräfte
(mehr als 3 Jahre Branchenerfahrung oder älter als 25 Jahre) Fr. 4300.–

A 2.2. Fachkräfte mit Basisausbildung

	Fachrichtung Energie	Fachrichtung Telecom	Fachrichtung Fahrleitung
Netzelektriker EFZ nach Berufsabschluss oder gleichwertige Fachausbildung	Fr. 4450.–	Fr. 4450.–	Fr. 4700.–
Netzelektriker EFZ nach 3 Jahren Berufserfahrung oder gleichwertige Fachausbildung und Berufserfahrung.	Fr. 4600.–	Fr. 4600.–	Fr. 4800.–

A 2.3. Fachkräfte mit höherer Berufsausbildung

(mit 2 Jahren Berufserfahrung nach Erreichen des höheren Abschlusses)	Fachrichtung Energie	Fachrichtung Telecom	Fachrichtung Fahrleitung
Netzelektriker EFZ mit Berufsprüfung (BP) – Netzfachmann mit operativer Führungsaufgabe oder gleichwertige Fachausbildung resp. gleichwertige Berufserfahrung	Fr. 5750.–	Fr. 5750.–	Fr. 6000.–
Netzelektriker EFZ mit Höherer Fachprüfung (HFP) – Netzelektrikermeister mit operativer Führungsaufgabe oder gleichwertige Fachausbildung resp. gleichwertige Berufserfahrung.	Fr. 6350.–	Fr. 6350.–	Fr. 6700.–

B Lohnanpassungen

Die Arbeitgeber erhöhen die Gesamtlohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden (ausgenommen Lernende) im Rahmen von individuellen Lohnanpassungen um 0.8%.

* * *

Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten unmittelbar für alle Betriebe und Betriebsteile (Arbeitgeber), deren Tätigkeit hauptsächlich, d.h. überwiegend, in der Erstellung oder Instandhaltung von ober- oder unterirdischen Netzinfrastrukturleitungen und -anlagen im Bereich von elektrischer Energie, Telekommunikation oder Verkehrs- und Fahrleitungssystemen für Dritte liegt sowie vor dem oder am Übergangspunkt vom Verteilernetz zum in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) geregelten Benutzernetz (elektrische bzw. Hausinstallationen) ausgeführt wird.

Die Netzinfrastrukturbereiche umfassen:

- Stark- und Schwachstromnetze aller Netzebenen, die dem Elektrizitätsgesetz (EleG) unterstellt sind;
- Kommunikations- und Datenübermittlungsnetze der Lichtwellenleiter-, Kupfer-, Koaxial- und Funk- bzw. Wireless-Technologie;
- Fahrleitungs-, Signalisations-, Aussenbeleuchtungs- und Sicherheitssysteme im Verkehrsbereich bzw. auf öffentlichen Plätzen.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für Arbeitnehmende in Betrieben und Betriebsteilen gemäss Absatz 2.

Ausgenommen sind:

- a. Mitglieder der Geschäftsleitung
- b. Kaderangestellte
- c. Administratives Personal
- d. Mitarbeitende im Bereich Planung und Projektierung

Für die Lernenden gelten die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV mit Ausnahme der Artikel 2.9. (Vollzugskostenbeitrag) und 7.10. (Aus- und Weiterbildung).

⁴ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, 28. Februar 2020

SECO – Direktion für Arbeit